

9. Festlegung der Richtwerte für Mietobergrenzen im Landkreis Heidenheim:

Entsprechend den Erhebungen, Auswertungen und der transparenten und schlüssigen Analyse der Daten des empirica-Konzepts legt der Landkreis Heidenheim ab 01.01.2017 als angemessene Kosten der Unterkunft im Sinne von §§ 22 SGB II und 35 SGB XII folgende Richtwerttabelle fest:

Vergleichsraum	Angemessene Netto-Monatskaltmieten in Euro				
	1-Personen Haushalt	2-Personen Haushalt	3-Personen Haushalt	4-Personen Haushalt	5-Personen Haushalt
Landkreis Heidenheim	300 €	350 €	420 €	490 €	550 €

Bei der Prüfung der Angemessenheit der Betriebskosten ist generell auch auf die Besonderheiten des Einzelfalles abzustellen. Entsprechend den aktuellen Sozialhilfe-richtlinien Baden-Württemberg zu § 35 SGB XII (SHR 35.09), welche auf den Daten des Deutschen Mieterbundes, Datenerfassung 2013/2014, beruhen und differenziert wurden, werden die Höchstgrenzen der monatlich kalten Betriebskosten im Landkreis Heidenheim wie folgt festgelegt:

Vergleichs- raum	Angemessene kalte monatliche Betriebskosten				
	1-Personen Haushalt	2-Personen Haushalt	3-Personen Haushalt	4-Personen Haushalt	5-Personen Haushalt
Landkreis Heidenheim	30 €	39 €	49 €	59 €	69 €

Sofern diese Beträge überschritten werden, hat eine eingehende differenzierte Überprüfung und Betrachtung zu erfolgen. Diese Überprüfung umfasst auch die genaue Betrachtung der vom Vermieter gepflegten Abrechnungsmodalitäten und Abrechnungsinhalte.

Ermittlung der angemessenen Energiekosten

(Bekanntmachung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg zu den Verbrauchsmengen und Entgelten für Heizung)

Aktuelle Richtwerte

Personen	Wohnfläche	Gas (192 kWh/m ²)		Fernwärme (156 kWh/m ²)		Heizöl (14,08 €/m ²)	
		angemessener Verbrauch/Jahr	angemessener Verbrauch/Monat	angemessener Verbrauch/Jahr	angemessener Verbrauch/Monat	Angemessene Entgelte/Jahr Euro	Angemessene Entgelte/Monat Euro
1	45 m ²	8.640	720	7.020	585	633,60	52,80
2	60 m ²	11.520	960	9.360	780	844,80	70,40
3	75 m ²	14.400	1.200	11.700	975	1.056,00	88,00
4	90 m ²	17.280	1.440	14.040	1.170	1.267,20	105,60
5	105 m ²	20.160	1.680	16.380	1.365	1.478,40	123,20
6	120 m ²	23.040	1.920	18.720	1.560	1.689,60	140,80

Den o. g. Richtwerten wird die jeweils aktuelle Festsetzung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg zu den Verbrauchsmengen und Entgelten für Heizung für die jeweilige Heizperiode zu Grunde gelegt. Für das Heizen mit Holz werden die Richtwerte für Heizöl analog angewandt.

Die aktuellen Preise für Gas und Fernwärme müssen nach Vorlage der Energiekostenabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum (Abrechnungsjahr) erfragt werden.